

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Vilsheim
vom 11.02.2003

Auf Grund des Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.04.1997, geändert am 12.01.2000:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Beitrag.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m² begrenzt.

Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen auf Grund der Entwässerungssatzung, der Baugenehmigung, einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung oder wegen eines fehlenden gemeindlichen Regenwasser- bzw. Mischwasserkanals nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,70 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 14,20 € |


§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Vilsheim, den 11.02.2003


Brandlmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 24.02.2003 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht
niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindefafeln am
24.02.2003 bekannt gegeben.

Vilsheim, 24.02.2003

I.A.



Bergmaier